

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 262/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger rügt, dass das LSG seinem mit der Einverständniserklärung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung aufrecht erhaltenen Hilfsantrag auf "Einholung eines weiteren Gutachtens zu der Frage, ob die unfallbedingte MdE wegen einer verstärkten Schmerzsymptomatik mindestens 10 v.H. beträgt", ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hat er diese Behauptung nicht schlüssig begründet. Sein Vorbringen, das LSG sei auf "diese spezifische Problematik" (Schmerzen im linken Arm) mit keinem Wort eingegangen, trifft nicht zu. Vielmehr hat das LSG die Ablehnung des Hilfsantrages auf S 14/15 des angefochtenen Urteils begründet.
- 4 Mit seinen weiteren Ausführungen greift der Kläger unmittelbar das vom LSG zuletzt eingeholte Gutachten des Prof. Dr. D. und damit die Beweismwürdigung des LSG, das diesem Gutachten gefolgt ist, an. Darauf kann indes nach der genannten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 5 Soweit der Kläger unter I. der Beschwerdebegründung weitere aufrechterhaltene Beweisanträge erwähnt, hat er bereits nicht dargestellt, um welche anderen Anträge es sich handeln soll. Es mangelt damit an deren ordnungsgemäßer Bezeichnung.
- 6 Soweit der Kläger schließlich die vom LSG getroffene Kostenentscheidung beanstandet, legt er bereits keinen statthaften Grund für die Zulassung der Revision dar. Vielmehr behauptet er



allein die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils - im Kostenpunkt -, was nicht zur Zulassung der Revision führen kann.

- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

